

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1965

Nummer 63

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	8. 12. 1965	Zwölfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	374
315	14. 12. 1965	Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	374
62	14. 12. 1965	Verordnung über die Abschlußbekanntmachung gemäß § 111c Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes . .	375
7822	7. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	375
92	14. 12. 1965	Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	376

101

Zwölfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht

Vom 8. Dezember 1965

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden Anwendung:

1. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252),
2. Landesfischereiordnung vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1963 (GV. NW. S. 183).

§ 2

(1) Gegenüber § 7 des Fischereigesetzes bleiben alle Fischereirechte aufrechterhalten, soweit sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des ehemaligen Landes Lippe bestehen.

(2) Die in das Fischereilagerbuch (§ 4 des Lippischen Fischereigesetzes vom 20. April 1931 — LV. Bd. 31 S. 317 —) eingetragenen Fischereirechte sind von Amts wegen in das Wasserbuch zu übernehmen.

(3) Im übrigen erlöschen Fischereirechte der im § 11 Abs. 1 des Fischereigesetzes bezeichneten Art mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe werden die gleichlautenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des Lippischen Rechts aufgehoben, insbesondere:

Fischereigesetz vom 20. April 1931 (LV. Bd. 31 S. 317),

Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 20. Juli 1931 (LV. Bd. 31 S. 365),

Polizeiverordnung zum Schutze der Fischerei in öffentlichen Gewässern vom 25. Mai 1937 (LV. Bd. 33 S. 41),

Polizeiverordnung über die Schonzeit für Fische vom 19. März 1946 (LV. Bd. 35 S. 27).

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 374.

315

Gesetz

zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vom 14. Dezember 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der

Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GV. NW. S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.“

2. In § 18 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.“

3. § 21 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hiervon werden verwendet:

1. neunzehn Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten;
2. neun Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf den bis zu vier Monaten die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften angerechnet werden kann;
3. zwei Monate zum Dienst bei Gerichten für Arbeitssachen oder bei Behörden oder Stellen, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Referendare, die an einer Ausbildung bei einer von ihnen selbst zu wählenden Stelle (Wahlstelle) interessiert sind, können auf ihren Antrag bis zu sechs Monaten einer Wahlstelle überwiesen werden. Der Vorbereitungsdienst dieser Referendare verlängert sich um die Dauer der Ausbildung bei der Wahlstelle.“

- e) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.“

5. § 27 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) das bürgerliche Recht,
- b) das Handelsrecht ausschließlich des Seerechts, aber einschließlich des Rechts der Wertpapiere und der Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts,
- c) das Strafrecht und das Strafprozeßrecht,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts und der Grundzüge des Konkursrechts,
- e) die Grundzüge des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- f) die Grundzüge des Arbeitsrechts,
- g) das Verfassungsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht sowie die Grundzüge des Beamtenrechts,
- h) die Grundzüge des Verfahrens in der Verfassungs- und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Hinter § 32 wird als § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

- (1) Mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.“

Artikel II

In § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.

Artikel III

Das Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
2. In § 14 Satz 1 werden die Worte „Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Bis zum 30. Juni 1970“ ersetzt.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Für Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung, die ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften beenden, gelten die §§ 21 Satz 2, 23 Abs. 3, 27 Abs. 3 Satz 3, 30 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 fort.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Justizminister
Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 374.

62

**Verordnung
über die Abschlußbekanntmachung gemäß
§ 111 c Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des § 111 c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446),

zuletzt geändert durch das 18. AndGLAG vom 3. September 1965 (BGBl. I S. 1043), wird verordnet:

§ 1

Die Abschlußbekanntmachungen nach § 111 c Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt der Justizminister.

§ 2

Die Bekanntmachungen sind für Zeitabschnitte von drei Monaten zusammenzufassen.

§ 3

Die Bekanntmachungen erscheinen im Bundesanzeiger.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Finanzminister
Pütz

Der Justizminister
Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 375.

7822

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Saatgutgesetzes**

Vom 7. Dezember 1965

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 19. November 1962 (GV. NW. S. 580), geändert durch die Verordnung vom 3. März 1964 (GV. NW. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut von Dauerfütterpflanzen und Ackerfütterpflanzen darf gemischt in den Verkehr gebracht werden, wenn an den Packungen Verwendungszweck, verwendete Arten und deren Anteile an der Mischung in Gewichtsprozenten angegeben sind.“

2. In § 6 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Nummer 3 durch die Nummer 2 ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes handelt, wer entgegen den Vorschriften des § 4 ein Saatgutkontrollbuch nicht, nicht vollständig oder unrichtig führt oder entgegen den Vorschriften des § 5 an den Packungen von Saatgutmischungen die vorgeschriebenen Angaben unterläßt.“

4. Die Anlage 2 wird gestrichen.

5. Die Anlage 3 wird Anlage 2.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1965 (BGBl. I S. 48),

- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 57, § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 7. Dezember 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 375.

92

**Verordnung
über die zuständigen Behörden und über die
Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und Satz 4, § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7, § 33, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörden

(1) Genehmigungsbehörden sind

- a) der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG), soweit es sich um einen die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschreitenden Linienverkehr — ausgenommen die Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Beförderungen im kleinen Grenzverkehr — handelt,
- b) die Regierungspräsidenten
 1. für den Straßenbahn-, Obus- oder den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PBefG), soweit nicht der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Buchstabe a) zuständig ist,
 2. für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG), soweit nicht die Landkreise und kreisfreien Städte nach Buchstabe c) zuständig sind,
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG), soweit es sich um den Verkehr mit Kraftdroschken — Taxen — (§ 46 Abs. 2 Nr. 1,

§ 47 PBefG) und den Verkehr mit Mietwagen (§ 46 Abs. 2 Nr. 3, § 49 Abs. 4 PBefG) handelt.

(2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PBefG, so bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die zuständige Genehmigungsbehörde.

(3) Kommt ein Einvernehmen zwischen mehreren Genehmigungsbehörden nach § 11 Abs. 3 Satz 3 PBefG nicht zustande, entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 2

Zuständigkeiten in besonderen Fällen

Zuständig sind

1. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Fällen des § 30 Abs. 7, § 33 und § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG,
2. die Regierungspräsidenten in den Fällen des § 10 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 4 Satz 2 PBefG,
3. die Genehmigungsbehörden nach § 1 der Verordnung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 PBefG,
4. der Regierungspräsident in Düsseldorf im Falle des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG.

§ 3

Erlass von Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PBefG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Festsetzung

1. von Droschkenordnungen,
2. von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen),
3. von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports

werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

§ 4

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) und die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 269) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.